

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/12/18 7Ob55/86,
7Ob346/98b, 7Ob179/04f,
7Ob137/14v, 7Ob174/14k,
7Ob46/19v, 7Ob185/19k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1986

Norm

AVB Betriebsunterbrechungsversicherung allg

BUFT allg

Rechtssatz

Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung sind nur zu erbringen, wenn eine Fortführung des Betriebes ins Auge gefaßt wird, nicht aber im Falle einer Betriebsbeendigung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 55/86

Entscheidungstext OGH 18.12.1986 7 Ob 55/86

Veröff: SZ 59/227 = JBl 1987,455 = NZ 1987,286

- 7 Ob 346/98b

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 346/98b

Beisatz: Zur Betriebsfortführung zählen auch Abwicklungsgeschäfte. (T1); Beisatz: Ein die Unterbrechung begründender Betriebsstillstand ist auch dann anzunehmen, wenn zwar eine Wiederaufnahme des Betriebs letztlich nicht erfolgt, aber zumindest ernstlich ins Auge gefaßt, aus besonderen Gründen aber dann nicht möglich war. (T2)

- 7 Ob 179/04f

Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 179/04f

Beis wie T2; Beisatz: Dem Betriebsinhaber ist für Bemühungen, eine Fortführung des Betriebes zu sichern bzw zu erreichen, eine gewisse Zeit einzuräumen. Die Dauer dieser Bemühungen zur Betriebsfortführung (um eine Betriebsunterbrechung anzunehmen und Versicherungsschutz zu bejahen) hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T3)

- 7 Ob 137/14v

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 137/14v

Auch; Beisatz: Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung sind nur dann zu erbringen, wenn eine Fortführung des Betriebs ins Auge gefasst wird, während im Fall einer Betriebsbeendigung kein Versicherungsfall gegeben ist. (T4);

Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T3

- 7 Ob 174/14k

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 174/14k

- 7 Ob 46/19v

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 46/19v

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 185/19k

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 185/19k

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080974

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at